

Kapitel 1

Einkommensteuerliche Besonderheiten für Ärzte

1.1 Der Weg in die Selbständigkeit

Herzliche Gratulation! Sie stehen am Ende einer qualitativ hochwertigen Ausbildung und am Beginn einer sehr spannenden Zeit als Unternehmer. Ihr Fachwissen als Arzt ist eine solide Basis. Auf dieses Wissen können Sie aufbauen und vertrauen. Jedoch ist ein erfolgreicher Arzt in der heutigen Zeit weit mehr als ein guter Mediziner, denn Ihr Alltag verlangt Ihnen eine Fülle von unternehmerischen Entscheidungen ab.

Gleichgültig an welchem Punkt Ihrer Karriere Sie sich befinden, ob als

- angestellter Arzt mit Sonderklassehonoraren;
- Vertretungsarzt;
- Empfänger von Vortragshonoraren;
- Honoraren aus Studien oder Gutachten;
- Arzt mit Privathonoraren ;
- in einer Praxisgemeinschaft oder mit eigener Ordination;
- Arzt mit Kassenverträgen usw.

Sie können nicht umhin: nach unserem Steuerrecht beziehen Sie in all diesen Fällen bereits Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit und sind demnach verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung nach Ablauf des Kalenderjahres beim Finanzamt abzugeben.

1.2 Grundsätzliches zur Einkommensteuer

Die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer ist das Einkommen. Dieses setzt sich aus den einzelnen Einkünften zusammen. Das Einkommensteuergesetz kennt sieben Einkunftsarten:

- | | | |
|---|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft 2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit 3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb | } | <i>Einkünfte aus betrieblicher Tätigkeit</i> |
| <ol style="list-style-type: none"> 4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit 5. Einkünfte aus Kapitalvermögen 6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung 7. Sonstige Einkünfte (wiederkehrende Bezüge, Leistungen, Funktionsgebühren und Spekulationsgeschäfte) | } | <i>Einkünfte aus außerbetrieblicher Tätigkeit</i> |

1.3.2 Einnahmen-Ausgabenrechnung

Besteht keine der obigen Rechnungslegungspflichten ist eine Gewinnermittlung durch „Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben möglich (§ 4/3 Ermittler)“:

Einnahmen-/Ausgabenrechnung:

+	Betriebseinnahmen
-	<u>Betriebsausgaben</u>
=	Gewinn / (-) Verlust

Angehörige der freien Berufe können unabhängig von ihrem Umsatz immer den Gewinn mittels Einnahmen-/Ausgabenrechnung ermitteln.

Hinweis

Für die zeitliche Zuordnung der Einnahmen bzw. Ausgaben gilt beim Einnahmen-Ausgaben-Rechner das **Zufluss-Abfluss-Prinzip**. Einnahmen sind in jenem Kalenderjahr bezogen, in dem sie zugeflossen sind. Ausgaben können in dem Kalenderjahr steuerlich geltend gemacht werden, in welchem Sie getätigt wurden.

Das Zufluss-Abfluss-Prinzip ermöglicht den Unternehmern um den Jahreswechsel herum durch das Vorziehen von Aufwendungen bzw. das Verschieben von Erträgen einen gewissen Gestaltungsspielraum.

Beispiel:

Frau Doktor Heilsam macht im Herbst mit Ihrem Steuerberater eine Hochrechnung Ihres Betriebsergebnisses für das gesamte Jahr. Auf Basis des hochgerechneten Gewinns stellt ihr Steuerberater fest, dass sie eine höhere Nachzahlung an Beiträgen zur Sozialversicherung erwartet. Sofern die Höhe der Nachzahlung an Pflichtbeiträgen sorgfältig geschätzt wurde, kann die im selben Jahr noch geleistete Vorauszahlung bereits als Betriebsausgabe vom Gewinn in Abzug gebracht werden.

Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen bzw. Ausgaben, die dem Steuerpflichtigen kurze Zeit vor oder nach dem Jahreswechsel zu- oder abgeflossen sind, gelten als in dem Geschäftsjahr bezogen bzw. getätigt, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

Beispiel:

Frau Doktor Heilsam bezieht monatlich Sonderklassehonorare. Der Zahlungseingang für Dezember erfolgt erst Anfang Jänner. Die Einnahmen gelten steuerlich für das vorangegangene Wirtschaftsjahr zugeflossen („15-Tag-Regel“).

Kapitel 2

Umsatzsteuerliche Besonderheiten für Ärzte

2.1 Betrifft die Umsatzsteuer Gesundheitsberufe?

Vielleicht ist Ihnen bereits zu Ohren gekommen, dass die Umsatzsteuer für Ärzte nicht relevant ist und Leistungen, die in der medizinischen Betreuung erbracht werden, von der Umsatzsteuer befreit sind.

Grundsätzlich stimmt diese Information. Jedoch ist der Arzt in so vielen Bereichen außerhalb der klassischen Heilberufe auch tätig bzw gibt es im Hinblick auf die Steuerbefreiung so viele Sonderfälle zu berücksichtigen, dass es gerade in der Beratung der Gesundheitsberufe wichtig ist, die Umsatzsteuer stets im Auge zu behalten.

2.1.1 Was ist die Umsatzsteuer und wie funktioniert das Umsatzsteuersystem?

Die Umsatzsteuer wird durch die Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr ausgelöst. Sie besteuert das Entgelt für eine Leistung, die ein Unternehmer an seinen Kunden erbringt. Der Umsatzsteuer unterliegen Leistungen (das sind sowohl Warenlieferungen als auch Dienstleistungen), die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt.

2.1.1.1 Mehrwertsteuer und Vorsteuerabzug

Die Erhebung der Umsatzsteuer erfolgt in Form einer Mehrwertsteuer. Das bedeutet, dass in einer Unternehmerkette grundsätzlich jeder Unternehmer die Umsatzsteuer, mit der er selbst im Erwerb eines Gegenstandes oder Bezugs einer Dienstleistung belastet wird, unter bestimmten Bedingungen als Vorsteuer vom Finanzamt zurückholen kann.

Beispiel:

Frau Doktor Heilsam handelt mit Nahrungsergänzungsmitteln. Sie kauft ein Produkt von einem Großhändler um einen Nettopreis von € 10,-- zuzüglich 20% Umsatzsteuer ein. Dh sie bezahlt für dieses Produkt € 12,--. Der Verkäufer muss € 2,-- an das Finanzamt abführen. Frau Doktor Heilsam hat das Produkt als Unternehmerin für Ihren Betrieb erworben und kann € 2,-- als Vorsteuer vom Finanzamt zurückholen. Im Verkauf verlangt Frau Doktor in Ihrer Ordination für die Ware € 20,-- zuzüglich 20% Umsatzsteuer, das sind € 4,-- an Umsatzsteuer, die sie an das Finanzamt abführen muss. Fallen der Zeitpunkt des Einkaufs und Verkaufs in dieselbe Umsatzsteuerperiode, so muss Frau Doktor Heilsam lediglich den Saldo von € 2,-- an das Finanzamt abführen.

Die Umsatzsteuer erhöht sich daher in der Unternehmerkette lediglich um die Besteuerung des Mehrwertes der Vorleistung, dh der Werterhöhung durch den Vorlieferanten.

Die endgültige Steuerlast als Kostenfaktor trägt letztendlich nur der Endverbraucher (Privatperson) bzw ein Unternehmer, der keinen Vorsteuerabzug hat.

Achtung

- *Konsequenterweise besteht das „**Recht auf einen Vorsteuerabzug**“ nur im Zusammenhang mit jenen Tätigkeiten, deren Umsätze der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.*

Ein Arzt, der mit seinem Heilberuf unecht umsatzsteuerbefreit ist, darf für Ausgaben für diese Tätigkeit auch keine Vorsteuern vom Finanzamt zurückholen. Der gesamte Bruttobetrag inklusive Umsatzsteuer wird somit zur Betriebsausgabe. Das bedeutet, dass Anschaffungen (zB Gebäudeinvestitionen) für diese Berufe teurer sind. Um dem entgegenzuwirken, haben sich in der Praxis viele Ärzte zu Apparate- oder Gerätegemeinschaften zusammengeschlossen.

Hat ein Arzt sowohl umsatzsteuerpflichtige als auch umsatzsteuerbefreite Umsätze, so kann die Vorsteuer entsprechend dem Umsatzverhältnis von steuerbefreiten (ärztlichen) und steuerpflichtigen (sonstigen) Leistungen abgezogen werden.

Beispiel:

Frau Doktor Heilsam betreibt ihre Ordination als praktische Ärztin. Neben den Umsätzen aus ärztlicher Tätigkeit hat sie noch umsatzsteuerpflichtige Umsätze durch den Verkauf von Nahrungsergänzungsmitteln und durch eine Vortrags-tätigkeit. Da die umsatzsteuerpflichtigen Umsätze 15% ihrer gesamten betrieblichen Umsätze ausmachen, darf sich Frau Doktor Heilsam 15% sämtlicher Vorsteuern ihrer gesamten betrieblichen Ausgaben vom Finanzamt zurückholen.

2.2 Steuerbefreiungstatbestände

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass Leistungen, die Unternehmer an ihre Kunden erbringen, der Umsatzsteuer unterliegen. Jedoch gibt es gesetzlich aufgezählte Tatbestände, welche von der Umsatzsteuer befreit sind. Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen echten und unechten Steuerbefreiungen.

Bei einer „**echten Steuerbefreiung**“ (zB einer Ausfuhrlieferung) ist der Umsatz umsatzsteuerfrei in Rechnung zu stellen, dennoch steht dem Unternehmer ein Vorsteuerabzug unter den allgemeinen Voraussetzungen zu.

Bei einer „**unechten Steuerbefreiung**“ ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen, soweit er mit der unecht befreiten Tätigkeit in Zusammenhang steht.

2.2.2 Kleinunternehmerbefreiung

Kleinunternehmer ist ein Unternehmer, der im Inland sein Unternehmen betreibt und dessen Umsätze im Kalenderjahr netto € 30.000,-- nicht übersteigen.

Der Kleinunternehmer muss keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen und an das Finanzamt abführen. Es steht ihm aber auch kein Vorsteuerabzug zu (unechte Steuerbefreiung).

2.2.2.1 Umsatzgrenze des Kleinunternehmers

Zu beachten ist, dass es sich um eine Nettogrenze handelt, dh wären die Umsätze mit 20% zu versteuern, wäre die Bruttogrenze € 36.000,-- bzw bei 10%igen Steuersatz € 33.000,-- (Zahlungseingang pro Jahr).

Achtung

- *Mit 1.1.2017 kam es zu einer wesentlichen Ausweitung der Kleinunternehmerbefreiung. Bisher musste ein Unternehmer zur Berechnung der Kleinunternehmergrenze sämtliche Umsätze zusammenzählen. Ab 2017 sind der Großteil der unecht befreiten Umsätze nicht mehr in die Umsatzgrenze für die Kleinunternehmerregelung einzurechnen, dh die € 30.000,-- beziehen sich fast ausschließlich auf die umsatzsteuerpflichtigen Einkünfte.*

Betroffen von der Änderung sind vor allem sämtliche Heilberufe (wie Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Hebammen, Heilmasseure ua), Aufsichtsräte, Versicherungsvertreter, Privatlehrer an öffentlichen Schulen, Pflege- und Tagesmütter usw. Umsätze aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken sind stets in die Umsatzgrenze für den Kleinunternehmer mit einzurechnen.

Beispiel:

Frau Doktor Heilsam tätig in ihrer Ordination einen Umsatz von rund € 150.000,-- und erzielt daneben aus Vorträgen Umsätze in Höhe von € 5.000,-- sowie Mieteinnahmen von € 10.000,--.

Bis inkl 2016 war Frau Doktor Heilsam schon aufgrund ihrer ärztlichen Tätigkeit weit über € 30.000,-- und musste daher für ihre Vorträge und Mieteinnahmen Umsatzsteuer in Rechnung stellen.

Ab 2017 wird ihre unecht befreite ärztliche Tätigkeit nicht mehr in die Kleinunternehmergrenze mit eingerechnet. Da sie mit den Vorträgen und den Mieteinnahmen die Kleinunternehmergrenze von € 30.000,-- nicht überschreitet, kann sie von der Steuerbefreiung Gebrauch machen und auch diese Umsätze steuerfrei behandeln.

Kapitel 3

Buchhaltung und Details zu Betriebsausgaben

3.1 Die Finanzbuchhaltung

Die Finanzbuchhaltung stellt die wertmäßigen Beziehungen des Betriebes, dh den gesamten Geschäftsverkehr mit Kunden, Lieferanten, Banken, Ämtern, Dienstnehmern und anderen Organisationen, nach außen dar. Eine ordnungsgemäße Finanzbuchhaltung erfasst chronologisch und systematisch den laufenden Geschäftsverkehr, ermittelt die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt und weist den Erfolg einer Rechnungsperiode aus.

3.1.1 Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

Die Buchhaltung muss grundsätzlich den unternehmens- und steuerrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Da die unternehmensrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften ausdrücklich Angehörige freier Berufe ausnimmt, wird in der Folge lediglich auf die abgabenrechtlichen Bestimmungen eingegangen.

Eine Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die einzelnen Geschäftsvorfälle sollen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen. Die Buchführung muss klar und übersichtlich sein. Die Eintragungen müssen unter anderem folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen in einer lebenden Sprache geführt werden. Sofern es nicht die Amtssprache ist, kann die Behörde eine beglaubigte Übersetzung verlangen.
- Die Belege sollen der Zeitfolge nach geordnet, vollständig, richtig und zeitgerecht sowie sachlich geordnet vorgenommen werden.
- Bareingänge und Barausgänge sollen in den Büchern oder diesen zugrunde liegenden Grundaufzeichnungen täglich einzeln festgehalten werden (Bruttoprinzip, Saldierungsverbot).
- Jeder Buchung muss ein Beleg zugrunde liegen.
- Buchungen dürfen nicht unleserlich gemacht werden. Sie müssen sich bei Änderungen nachvollziehen lassen und dürfen daher nicht mit leicht entfernbaren Schreibmitteln erfolgen.
- Die Buchführungsunterlagen müssen ordnungsgemäß aufbewahrt werden.

3.1.1.1 Wie lange sind die Unterlagen aufzubewahren?

Grundsätzlich müssen Buchhaltungsunterlagen für sieben Jahre aufbewahrt werden; darüber hinaus noch so lange, als sie für die Abgabenerhebung betreffende anhängige Verfahren von Bedeutung sind. Die Frist beginnt mit Ende des Jahres, für das die Buchungen gemacht wurden, zu laufen.

Belege, welche Grundstücke betreffen, sind nach dem Umsatzsteuergesetz 22 Jahre aufzubewahren.

Wenn der Mini-One-Stop-Shop (MOSS) in Anspruch genommen wird, müssen alle Aufzeichnungen, die Umsätze zu elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen betreffen, zehn Jahre aufbewahrt werden.

Unterlagen über Eigentums- oder Bestandrechte und Arbeitsverträge sollten ebenfalls länger aufbewahrt werden.

Achtung

Bewahren Sie immer die Originale auf! Aufzubewahren sind

- *Bücher, Aufzeichnungen und Kontoauszüge;*
- *Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben;*
- *Originalbelege und*
- *alle Verträge und Geschäftspapiere, die für die Abgabenerhebung wichtig sind.*

3.2 Aufzeichnungen von Einnahmen und Ausgaben – Pflicht oder Kür

Die Führung von Einnahmen und Ausgaben wird von vielen Unternehmern als lästige Pflicht für die Steuererklärung gesehen und auf den letzten möglichen Zeitpunkt rausgeschoben. Das endet oft in einer lästigen Zettelwirtschaft, wo sich der Unternehmer oft nicht mehr an Sachverhalte erinnert und ebenfalls nicht daran, wo er die dazugehörigen Belege aufbewahrt hat.

Eine solche Vorgehensweise wird ihm auf Dauer nicht weiterhelfen und ist für alle Beteiligten nicht befriedigend. Bei einer Betriebsprüfung kann sie ihm jedoch sehr schnell auf den Kopf fallen. Für das Finanzamt gibt es keine Betriebsausgabe ohne dazugehörigen Beleg! Eine Überweisung auf dem Kontoauszug bzw eine Kreditkartenabrechnung reicht hier oft nicht aus.

Übersehen Sie jedoch nicht die Chance, die Ihnen geboten wird! Die Aufzeichnung Ihrer Einnahmen und Ausgaben dient nicht nur dem Finanzamt. Nützen Sie Ihre Zahlen, um aus der Vergangenheit Ihre Zukunft zu gestalten! Wo stehe ich heute und was möchte ich für die Folgejahre erreichen? Wo kann ich optimieren? Wie kann ich mich von der Konkurrenz abheben? Muss ich die Einnahmen erhöhen oder kann ich bei den Ausgaben Einsparungen treffen? Wohin will ich mich verändern und was muss ich dafür tun?

Kapitel 4

Ordinationsgründung und Rechtsformwahl

4.1 Ein optimaler Ordinationsbeginn

4.1.1 Die eigene Ordination

Es ist noch nicht allzu lange her, als der Weg zur eigenen Ordination klassischerweise jener war, möglichst viele Punkte im Laufe der Ausbildung zu sammeln, um in den Genuss einer Kassenpraxis mit attraktivem Standort zu kommen. Diese Zeit scheint nun endgültig vorbei zu sein und für viele junge Ärzte ist das starre Korsett der Zusammenarbeit mit den Krankenkassen nicht mehr zeitgemäß und erstrebenswert.

Fragen Sie sich vorweg genau, wie Sie Ihren Arbeitsalltag gestalten möchten, denn die Möglichkeiten zur eigenen Ordination zu kommen sind vielfältig:

- Möchten Sie eine Ordination mit Kassenvertrag, als Wahlarzt und/oder Privatarzt führen?
- Möchten Sie eine Ordination neu eröffnen oder eine bestehende Ordination übernehmen?
- Möchten Sie im Team mit anderen Ärzten zusammenarbeiten und sich die Fixkosten teilen oder bleiben Sie lieber unabhängig?
- Welche Rechtsform ist sinnvoll (Einzelunternehmen, Gruppenpraxis oder eine Ärzte-GmbH)?

4.1.2 Ordinationsgründung oder Ordinationsübernahme?

Eine Geschäftsidee ergibt sich manchmal aufgrund der bisherigen Tätigkeit wie von selbst, doch dann sind oft sehr schnell wichtige Entscheidungen zu treffen:

Beispiel:

Frau Doktor Heilsam arbeitet als Vertretungsärztin bei einem Kassenarzt. Da dieser bald das 70. Lebensjahr erreicht, muss er als Kassenarzt in Pension gehen und bietet ihr seine Ordination zum Kauf an. Frau Doktor Heilsam freut sich über dieses Angebot, doch macht ein Kauf dieser doch schon in die Jahre gekommenen Ordination auch wirtschaftlich Sinn? Was ist der objektive Wert dieser Ordination und entspricht dieser Betrag dem Wert den Frau Doktor Heilsam für diese Praxis ausgeben möchte? Kann sie sich vorstellen, mit den Mitarbeitern zusammenzuarbeiten und wird sie von den Patienten angenommen werden? Wäre eine Neueröffnung einer modernen Praxis nicht die bessere Wahl?

4.1.2.1 Ordinationserrichtung

Die Errichtung einer neuen Ordination bietet den großen Vorteil, dass - sowohl im Hinblick auf die Räumlichkeiten als auch auf die Einrichtung - die eigenen Vorstellungen einer modernen Ordination eingebracht werden können. Sofern es die Fachrichtung zulässt, kann man hier die anfänglichen Investitionen möglichst gering halten. Durch Einbringung seiner persönlichen Note bietet sich die Chance, gezielt Patientengruppen anzusprechen und sich mit speziellen Geschäftsideen vom Markt abzuheben. Mit Ansteigen des Patientenstocks sollten dann adäquat Mitarbeiter aufgestockt und Investitionen getätigt werden. Insofern kann die Aufnahme von Fremdkapital für die Anlaufkosten möglichst niedrig gehalten werden.

Achtung

*Aufgrund des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes muss nach 10-jähriger Übergangsfrist ab 1.1.2016 die **Barrierefreiheit** in allen öffentlich zugänglichen Gebäuden gewährleistet sein. Da Ordinationen, die seit 2006 eröffnet oder übernommen wurden, gewisse Mindeststandards verpflichtend einhalten müssen (stufenloser Zugang und entsprechende Sanitäreinrichtungen), ist die Übernahme vieler bestehender Ordinationsräume obsolet geworden.*

Zusätzlich sind die Anforderungen der **Hygieneverordnung** der ÖAK zu beachten im Hinblick auf die bau- und einrichtungstechnischen Voraussetzungen (zB müssen Böden und Wandbeläge fugenlos und flüssigkeitsdicht und auch die sonstigen Möbel leicht zu reinigen und desinfizieren sein), medizinische Gebrauchsgegenstände und Instrumentenaufbereitung, Hygienepläne und OP-Vorbereitung, Entsorgung von Abfällen und die Dokumentation dieser Vorgänge. Die Anforderungen der Hygiene sind direkt abhängig von der in der Ordination erbrachten Leistungen und dem Gefährdungspotential besonderer Erkrankungen und müssen daher für jede Praxis gesondert festgelegt werden.

Ebenso ist die **Qualitätssicherungsverordnung** im Hinblick auf Mindeststandards zur Lagerung von Arzneimitteln und Ordinationsbedarf, Erreichbarkeit und Patientenversorgung, Ausstattung der Ordination und interne Kommunikation und Beschwerdemanagement einzuhalten.

Empfehlenswert ist es, sich bezüglich der landesspezifischen Anforderungen rechtzeitig bei der Ärztekammer des jeweiligen Bundeslandes zu erkundigen.

Die ÖQMed (Österreichische Gesellschaft für Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der Medizin GmbH) kontrolliert die Umsetzung der festgelegten Standards durch Fragebögen an Ärzte und durch stichprobenartige Überprüfungen der Arztpraxen durch Qualitätssicherungsbeauftragte. Die **Evaluierung** betrifft alle niedergelassenen Ärzte und soll helfen, die Qualität bestehender Ordinationen zu verbessern. Bei beharrlicher Weigerung der Umsetzung og Verordnungen trotz Beratung und Hilfestellung, muss mit einer Anzeige bei der Disziplinarkommission der ÖAK und kassenrechtlichen Konsequenzen gerechnet werden.